

N. d. J.

Ehstländisches
Evang.-Lutherisches
Consistorium.

Reval, Dom,
den 24. November 1905.

N^o 2204.

An

den Herrn Pastor zu Weissenstein
mit B. Amen.

Infolge der Requisitionen der Ehstländischen
Gouvernements-Regierung vom 2. November c.
N^o 2126 und 2134 beehrt sich das Ehstländische
Consistorium den Herrn Pastoren seines Bezirkes
den Allerhöchsten Ukas an den dirigierenden Senat
d. d. 11-ten resp. 20. October c., betreffend die
Wahlen zur Reichsduma im Zarthum Polen, resp.
in den Sibirischen Gouvernements, zur Kenntnißnahme
und Affervirung in den Kirchen-Archiven, beifolgend
zu übersenden.

Vice-Präsident

General-Superintendent D. Lemm.

Secretair Sneck.

M. d. I.

Ehstländisches
Evang.-Lutherisches
Consistorium.

An

Reval, Dom,

den 7. Mai 1905.

№ 764.

den Herrn *Pastor zu Weissenstein*
im St. Annaen.

Während der Drucklegung des beifolgenden, in der Frühjahrsjuridik des Ehstländischen Consistoriums ausgefertigten Circulars ging hiersebst ein den Uebertritt aus der griechisch-orthodoxen Kirche betreffender Befehl des General-Consistoriums d. d. 28. April Nr. 760 ein, dessen Wortlaut das Ehstländische Consistorium, dem ihm erteilten Auftrage nachkommend, den ihm unterstellten Herren Predigern zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit mittheilt:

An das Ehstländische Evang.-Luth. Consistorium.

Infolge Namentlichen Ukases Seiner Kaiserlichen Majestät an den Dirigirenden Senat vom 17. April a. c. und Allerhöchst an demselben Tage bestätigten Minister-Comité-Beschlusses (сооп. указ. и расп. Прав. 17 Апрелья 1905 г. № 63 ст. 526) erachtet das Evang.-Luth. General-Consistorium für erforderlich, in thunlichst kürzester Frist Regeln über den Modus der Aufnahme in die Evang.-Luth. Kirche auszuarbeiten und hat demzufolge verfügt, die ihm unterstellten Evang.-Luth. Consistorien und mithin auch das oblaudirte — wie hiemit geschieht — zu beauftragen, solches sämmtlichen Predigern seines Consistorialbezirks mit dem Hinzufügen in Eröffnung zu bringen, daß bis zur Fertigstellung dieser Regeln die Pastoren, die sich bei ihnen in Grundlage des Art. 1 der erwähnten Gesetzesbestimmungen zum Uebertritt aus der Griechisch-

Orthodoxen=Kirche Meldenden nur nach stattgehabter Unterweisung in den Heilswahrheiten der Evang.=Luth. Kirche und Prüfung ihrer Glaubensstellung in die Gemeinschaft unserer Kirche aufzunehmen haben und daß nach Veröffentlichung der festzusetzenden Regeln die weitere Aufnahme nur unter genauer Beobachtung derselben wird erfolgen können.

Vice-Präsident, Bischof (unterz.) **C. Freifeldt.**

(contr.) **C. Versmann.**

Von dem Kaiserlichen Erlaß vom 17. April ist den Gemeinden von der Kanzel Mittheilung zu machen, falls dies nicht schon geschehen sein sollte.

Vice-Präsident des Estländischen Evang.=Luth. Consistorii

General-Superintendent: **D. Lemm.**

Secretair: **Sueck.**

M. d. J.

Ehstländisches
Evang.-Lutherisches
Consistorium.

Reval, Dom,
den 29. October 1905.
№ 1881.

An

den Herrn Pastor zu Wissenstein
und S. Annen.

Durch ein bedauerliches Versehen der Druckerei ist dem, beim diesseitigen Circulair vom 26. October den Pastoren übersandten Allerhöchsten Manifeste d. d. 5. October c. betr. den Friedensschluß zwischen Rußland und Japan, statt der ehstnischen Uebersetzung desselben, das spätere Manifest d. d. 17. October beigelegt, und solches erst jetzt nach der Absendung hier selbst bemerkt worden. Das Ehstländische Consistorium beeilt sich daher die richtige ehstnische Uebersetzung des Manifestes vom 5. October den Herren Pastoren in Ergänzung des diesseitigen Circulars vom 26. October c. zur Verlesung in den Kirchen, wo solches nicht bereits geschehen ist, beifolgend zu übersenden.

Vice-Präsident,

General-Superintendent: D. Lemm.

Secretair: Suetf.

M. d. I.

Ehstländisches
Evang. - Lutherisches
Consistorium.

Reval, Dom,

den 21. Januar 1906

№ 179.

An
Ihren Herrn Propost Rall
in
Weissenstein

Vom Curator des Rigaschen Lehr-
bezirks ist beim Ehstländischen Evan-
gelisch-Lutherischen Consistorium ange-
fragt worden, ob der Ausstellung der Martin
Kraut an Stelle der Andres Lints als Re-
ligionslehrer an der Schule des Küsters an
der Evang. Luth. Kirche in Weissenstein kei-
nlei Hindernisse im Wege stehen, - in
Folge dessen ersucht das Ehstländische
Consistorium Hr. Hochwürden außer Dar-
über zu berichten ob sich der Obengenannte
für diesen Amt eignet.

Präsident: *Carl Gustav W.*

M. d. I.

Ehstländisches
Evang. - Lutherisches
Consistorium.

Reval, Dom,

den 10. October 1905.

N^o 1596.

An

den Herrn *Pastor zu Weissenstein*
mit H. Stenzen.

1. In Erfüllung der Requisition der Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 3. d. M. N^o 1920 übersendet das Ehstländische Consistorium den ihm unterstellten Herren Pastoren beifolgend den Allerhöchsten Namentlichen Ukas an den Dirigirenden Senat vom 18. September c. nebst den Regeln betr. das Inslebentreten der Reichsduma und die Wahlen zu derselben, mit dem Auftrage, dieselben in Grundlage des Art. 530 Th. II des Reichsgesetzes nach dem Gottesdienste bei den Kirchen zu verlesen.

2. In Folge mehrfacher hierher gelangter Anfragen theilt das Ehstländische Consistorium den Herren Predigern in Ergänzung der seinem Circulair vom 23. September c. beigefügten Regeln für den Uebertritt von dem griechisch-orthodoxen zu einem anderen christlichen Bekenntnisse, mit, daß die den Uebertritt Beabsichtigenden die bezüglichen Anzeigen an den Gouverneur resp. die Polizeibehörde mit einer Stempelmarke zu 75 Cop. zu verlesen haben (Art. 14, P. 1 des Stempelsteuer-Gesetzes und Art. 1, P. 2 des Reichsrathsgutachtens vom 30. Mai c.). — Die Namen der seit dem 17. April d. J. bereits Uebergetretenen sind baldmöglichst dem Consistorium zu berichten.

Vice-Präsident,

General-Superintendent: *D. Lemm.*Secretair: *Suteck.*

A. d. J.

Ehstländisches
Evang.-Lutherisches
Consistorium.

An

Reval, Dom.

den 26. October 1905.

N^o 1785.

den Herrn Pastor zu Weissenstein
im A. Amen.

In Erfüllung der Requisition der Ehstländischen
Gouvernements-Regierung vom 17. October c.
N^o 2036 übersendet das Ehstländische Consistorium
den ihm unterstellten Pastoren beifolgend das
Allerhöchste Manifest vom 5. October c. betr
den Friedensschluß zwischen Rußland und Japan
nebst deutscher und ehstnischer Uebersetzung, mit dem
Auftrage, das Manifest am ersten Sonn- oder Feier-
tage nach dem Empfange in den Kirchen nach dem
Gottesdienste zu verlesen, falls dies nicht schon
geschehen sein sollte.

Vice-Präsident,

General-Superintendent: D. Lemm.

Secretair: Sneck.

N. d. J.

Ehstländisches

Evang.-Lutherisches

Consistorium.

Reval, Dom,

den 3. November 1905.

№ 2005.

An

den Herrn *Pastor zu Weissenstein*
und St. Annen.

Das Ehstländische Consistorium hatte beim Circulair vom 10. October c. den Pastoren den Allerhöchsten Ukas an den Senat vom 18. September c. nebst den Regeln betr. das Inslebentreten der Reichsduma und der Wahlen zu derselben, — nur in der ihm selbst zugegangenen russischen Fassung, und ohne Uebersetzungen in's Deutsche und Ehstnische übersandt, einmal, weil die Anfertigung von Uebersetzungen derartig langer Schriftstücke mit bedeutenden Kosten an Zeit und Geld verbunden und dem Consistorium daher schwer zu beschaffen sind, und ferner, worauf im qu. Circulair ausdrücklich hingewiesen wurde, weil nach dem Wortlaut des Art. 530 des II. Bd. des Reichsgesetzes Manifeste und Ukasen nach dem Gottesdienste bei den Kirchen zu verlesen sind, und es daher dem Consistorium dem Gesetz entsprechend erschien, wenn, wie vielerorts geschehen, der Prediger von der Kanzel nur bekannt gab, daß eine Verlesung des Ukases denen, die sie wünschten, nach beendigtem Gottesdienste, etwa in der Sakristei, erfolgen werde, in welchem Falle dann eine Verlesung des russischen Textes thunlich war.

Da nun aber von mehreren Herren Predigern die Bitte um Nachsendung einer ehstnischen Uebersetzung des mehrerwähnten Ukases hierher gelangt ist, so hat das Consistorium diesem Wunsche nachkommen wollen und nachträglich eine Uebersetzung in's Ehstnische anfertigen lassen, die nunmehr zur Ergänzung des diesseitigen Circulaires vom 10. October c. beifolgend übersandt wird.

Vice-Präsident,

General-Superintendent: **D. Lemm.**Secretair: **Sueck.**Tartu Ülikooli Raamatukogu
ARHIIVKOGU

N. d. J.

Ehfländisches
Evang.-Lutherisches
Consistorium.

Reval, Dom,
den 3. November 1905.

N^o 2006.

An

den Herrn *Pfarrer zu Reissenstein*
mit A. Annen.

Zufolge Requisition der Ehfländischen Gouvernements-Regierung vom 29. October c. Nr. 2116 übersendet das Ehfländische Consistorium den Herren Pastoren seines Bezirkes das mit deutschem und ehstnischem Translat versehene Allerhöchste Manifest vom 17. October c. mit dem Auftrage dasselbe, falls solches nicht schon geschehen, am ersten Sonn- oder Feiertage nach Empfang dieses in den Kirchen zu verlesen.

Vice-Präsident,
General-Superintendent: **D. Lemm.**

Secretair: **Sueck.**

M. d. I.

Ehstländisches
Evang. - Lutherisches
onsistorium.

An

Reval, Dom,

den 17. Januar 1906

№ 98.

den Herrn Pastor zu Reissenstein
im A. Anzen.

Nachdem das Ehstländische Consistorium aus einzelnen Kirchspielen seines Bezirks bereits Kunde über die revolutionären Vorgänge in denselben erhalten hat, trägt es allen Herren Pastoren hiemit auf bis zum 7. Februar a. c. anher zu berichten:

1) über etwaige revolutionäre Bewegungen, die innerhalb des Kirchspiels in letzter Zeit vorgekommen sind und worin sich dieselben insbesondere geäußert haben, ob in Störungen des Gottesdienstes, Demolierungen, Brandstiftungen, Freiheitsberaubungen oder dergleichen.

2) über etwaige Verweigerung der Gerechtigkeitsentrichtung, der Steuern oder der Pachtzahlungen, in welcher Form resp. mit welcher Begründung diese Verweigerung an den Tag getreten ist.

3) über etwaige Störungen des Gottesdienstes wie auch über persönliche Infulden, welche der Pastor etwa zu erleiden gehabt hat.

Ferner weist das Consistorium die Herren Prediger darauf hin, daß dieselben gemäß § 463 des Kirchengesetzes verpflichtet sind eine Chronik über die Ereignisse in ihrer Gemeinde zu führen und daß bei Visitationen die Erfüllung dieser Aufgabe wird kontrollirt werden müssen, da dieselbe in den bewegten Tagen der Gegenwart von ganz besonderer Bedeutung ist.

Präsident: Landrath G. Graf Igelstrom.

Secretair: Sued.

M. d. I.

Estländisches
Evang. - Lutherisches
Consistorium.

An

Reval, Dom,

den 6. August 1904.

№ 1565.

den Herrn Pastor zu Weissenstein
im St. Annen.

Durch ein Schreiben vom 2. August a. c. Nr. 1376 übermittelt das General-Consistorium dem Estländischen Consistorium einen Erlaß des Herrn Gehilfen des Ministers des Innern vom 31. Juli c. sub Nr. 4321, worin dem General-Consistorium Mittheilung gemacht wird von der am 30. Juli erfolgten glücklichen Entbindung Ihrer Majestät der Kaiserin Alexandra Feodorowna von einem Sohne, dem Thronfolger und Großfürsten Alexei Nikolajewitsch, mit dem Auftrage, unverzüglich Anordnung zur Vollziehung eines Dankgottesdienstes in allen Evangelisch-Lutherischen Kirchen des Reiches zu treffen.

In Erfüllung dieser Vorschrift ertheilt das Estländische Consistorium Ihnen den Auftrag, dieses so hoch erfreulichen Ereignisses wegen in Ihrer Kirche am ersten Sonn- oder Festtage nach Empfang dieser Verfügung ein feierliches Dankgebet abzuhalten, falls solches nicht bereits geschehen ist.

F. Luther,

Ass. Cons.

f. d. Secr. R. Siegel.

M. d. I.

ad Söns Kaggomere, Jaan Todi, Jakob Lunden &
Johan Waelter of Confiss. Reuer. dd. 4 Octbr 1893.Ehstländisches
Evang. - Lutherisches
Consistorium.

Reval, Dom,

den 3 Juli 1903.

№ 852.

An
Herrn Probst Tall zu Weissenstein.

Erfolge der Unterzeichnung vom 11.
Juni c. No. 371 eröffnet die Ehstländische Con-
sistorium von Hofeswörden, daß es dem
Mats Kurenicht in Weistler die Gemein-
schaft zur Abhaltung von Privatunterrichts-
versammlungen selbst in Gemüthlage
des Art. 799 und 800 des Kirchengesetzes
erlaubt, und ersucht die selbst dem L.
Kreffe den bekannt zu geben, von
die gewisse Befolgung der bezüglichen
Bestimmungen des Kirchengesetzes ein-
zuführen, sowie Hauptsächlich die im Art.
800 l. c. vorgeschriebene Überwachung
der Versammlungen sorgfältig aus-
zuführen. -

Paronferen

Aes. Cons.

Tartu Ülikooli Raamatukogu
ARHIIVKOGU

Hueck, Lev.

Vom
Ehstländischen
Generalsuperintendenten

An

Reval, Dom,

den 15. September 1903.

№ 368den Herrn Pastor u. Propst *P. Kall*in *Weissenstein*

Folgende Fragen, betreffend die in Ihrem Kirchspiel in Arbeit stehenden Volksschullehrer, bitte ich, mir bis zum 1. October d. J. zu beantworten:

1. Wie viele der (in Summa) Lehrer sind als solche nicht bestätigt?
2. Wie viele haben kein Examen gemacht?
3. Wie viele sind in der Religion nicht examiniert?
4. Wie viele sind nicht befähigt, in der Religion zu unterrichten?
5. Wie viele sind nach Meinung pastoris nicht im Stande, einen günstigen

erzieherischen Einfluss in sittlicher Beziehung auf die Schulkinder auszuüben, und aus welchen Gründen?

Herzlichen Gruss.

L. Hörschelmann.

Tartu Ülikooli Raamatukogu
 ARHIIVKOGU

*von 1. September alle bestätigt**1. jetzt gefordert keine, sondern alle in früherer Zeit.**2. 3. jüngere nicht, 4. nicht ältere sind aber**5. Befähigung hier nicht allgemein, alle die Lehramter nicht auf gleiche Höhe.**6. 7. 8. sind gut genug.*

M. d. I.

Ehstländisches
Evang.-Lutherisches
Consistorium.

Reval, Dom,

den 31. Mai 1900.

№ 782.

An

den Herrn Pastor zu Weissenstein
in A. Annen.

In Erfüllung der Requisition der Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 15. Mai c. № 574 übersendet das Ehstländische Consistorium den ihm unterstellten Herren Predigern beifolgend mit deutschem und ehstnischem Translate das Allerhöchste Manifest vom 30. April c. betreffend die Vermählung Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Georgi Michailowitsch mit der Tochter Sr. Majestät des Königs von Griechenland, Prinzessin Maria Georgiewna, bei dem Auftrage dasselbe am ersten Sonn- oder Feiertage nach Empfang dieses in der Kirche von der Kanzel zu verlesen.

Göttlicher Obhut empfohlen!

L. Görshelmann, Gen.-Sup.,
Vicepräses.

Sneck, Secr.

M. d. I.

Ehstländisches
Evang.-Lutherisches
Consistorium.

Reval, Dom,
den 2. Juli 1899.

N^o 907.

An

den Herrn *Pastor zu Weissenstein*
n. A. Strömen.

Anlässlich des, das ganze Reich in tiefe Trauer
versetzenden, am 28. Juni a. c. erfolgten Abscheidens
Sr. Kaiserlichen Hoheit, des Thronfolger
Cäsarewitsch und Großfürsten Georgii
Alexandrowitsch werden Em. Hochwohllehr-
würden von dem Ehstländischen Evangelisch-Lutherischen
Consistorio hiermit aufgefordert, einen Trauergottes-
dienst in Ihrer Kirche abzuhalten.

Göttlicher Obhut empfohlen!

G. Graf Tgellstroem
Ass. Cons.

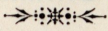
l. secr. **Ad. Koehler.**

M. d. J.

An

Ehstländisches
Evangelisch-Lutherisches
Consistorium.

den Herrn Pastor zu Weissenstein in A. Annen.



Reval, Dom,

den 19. Mai 1900.

N^o. 699.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reußen, theilt das Ehstländische Evangelisch-Lutherische Consistorium nach beendigter Frühjahrs-Juridik Nachstehendes den Herren Predigern zur Kenntniß und Nachachtung mit:

I. Die in diesem Jahre zu haltende Prediger-Synode wird nach der Bestimmung des Herrn General-Superintendenten am 14. Juni ihren Anfang nehmen. Das anwesende Ministerium hat sich an genanntem Tage Morgens vor 10 Uhr im Oberpastorate zu versammeln, um sich von dort aus in Procession in die Ritter- und Dom-Kirche zu begeben. Die Bestimmung darüber, wer an diesem Tage die Predigt halten wird, behält sich der Herr General-Superintendent vor. Die Paraphrase über Art. XV De ritibus ecclesiasticis der Conf. Aug. wird Herr Pastor Walthers-Luggenhusen halten.

II. Die nächste Herbst-Juridik dieses Consistoriums wird am 4. Oktober a. c. beginnen.

III. Das Examen pro venia concionandi, sowie das pro ministerio wird während der Juridik an den vom Herrn General-Superintendenten anzusetzenden Tagen abgehalten werden.

Als Themata zu den einzuliefernden Arbeiten werden aufgegeben:

- 1) für das Examen pro venia concionandi:
 - a) in lateinischer Sprache: De peccatoris conversione;
 - b) in deutscher Sprache: die Stellung des Christen zur Welt nach 1. Tim. 4, 4—5 und 1. Joh. 2, 15;
 - c) Text der deutschen Predigt: Ev. Joh. 5: V. 19—21.
 - d) der Text der ehstnischen Predigt bleibt der eignen Wahl der Examinanden überlassen;
- 2) für das Examen pro ministerio:
 - a) in lateinischer Sprache: De Christi morte expiatoria;
 - b) in deutscher Sprache: Das VII. Gebot mit Berücksichtigung der socialen Frage;
 - c) Text der deutschen Predigt: Evang. Joh. 7, 17.
 - d) der Text der ehstnischen Predigt bleibt der eignen Wahl der Examinanden überlassen.

Die Haupttheile der Predigten, sowie der Abhandlungen, müssen in die Augen fallend bemerklich gemacht werden, und jeder Arbeit ist die ihr zu Grunde liegende genaue Disposition beizulegen; auch müssen die Arbeiten paginirt sein. Die beiden Abhandlungen, sowie die Predigten in duplo und die in § 389 des Kirchengesetzes, Ausgabe v. J. 1896 (Art. 271 des Kirchengesetzes der Ausgabe von 1857) vorgeschriebenen Zeugnisse nebst dem curriculum vitae in lateinischer Sprache sind spätestens bis zum 6. Sept. a. c. dem Consistorio einzusenden. Die Herren Prediger werden aufgefordert, den sich etwa in ihren Kirchspielen aufhaltenden Candidaten, welche sich zum Examen melden wollen, die Weisung zu ertheilen, den angegebenen Termin genau einzuhalten, sowie die obigen Bestimmungen in Betreff der Arbeiten zu beachten.

IV. In Erfüllung der Requisition der Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 2. d. M. N^o 499 erhalten die Herren Prediger den Auf-

trag, das mit deutschem und ehstnischem Translate hierbeifolgende Allerhöchste Manifest vom 13. April c., betreffend das Ableben Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Alexandra Petrowna, am ersten Sonn- oder Feiertage nach Empfang dieses in der Kirche von der Kanzel zu verlesen.

V. Laut Befehl des Herrn Ministers des Innern vom 9. Nov. a. p. № 5496 ist als weltlicher Beisitzer des Ehstländischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums für das Triennium 1898—1901 Herr Urel Baron Fersen bestätigt worden.

VI. Durch Befehl des Herrn Ministers des Innern vom 26. März a. c. 5 № 1333 ist dem Evang.-Lutherischen General-Consistorium in Eröffnung gebracht worden, daß Se. Majestät der Kaiser geruht hat den Pastor Wilhelm Kentmann zu Goldenbeck als geistliches Mitglied des General-Consistoriums für das Triennium 1899—1902 zu bestätigen.

VII. Im Personalstatus des Ehstländischen geistlichen Ministeriums haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Entlassen ist vom Amte eines Propstes des Landwieschen Propstbezirks auf sein Gesuch Pastor Wilh. Kentmann-Goldenbeck durch Befehl des Ministers des Innern vom 31. Jan. 1900.

Ordinirt wurde am 25. März 1900 der Candidat Walther Weißberg zum Pastor vic. für die Karls-Kirche in Reval; der Pastor Victor Wittrock zu Oberpahlen, der am 6. März a. c. von der Ehstländischen Ritterschaft als zweiter Pastor an der Ritter- und Dom-Kirche und zwar als Gemeindeprediger berufen worden war, wurde am 20. April a. c. als solcher bestätigt.

VIII. Der Candidat Christfried Brasche hat das Examen pro venia concionandi bestanden.

G. Graf Igelstrom,

Präsident des Ehstländischen Consistoriums.

Suetz, Secr.

M. d. J.

Estländisches
Evangelisch-Lutherisches
Consistorium.

211

Reval, Dom,

den 7. Mai 1905.

N^o. 763.

den Herrn Pastor zu Weissenstein und
H. Annen.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Rußen, theilt das Estländische Evangelisch-Lutherische Consistorium, nach beendigter Frühjahrs-Juridik, sämmtlichen Herren Predigern dieses Consistorialbezirkes Nachstehendes zur Kenntniß und Nachachtung mit:

- I. die nächste Herbst-Juridik dieses Consistorii wird am 15. Nov. a. c. beginnen,
- II. das Examen pro venia concionandi, sowie das pro ministerio wird während der Juridik an den vom Herrn General-Superintendenten anzu-
setzenden Tagen abgehalten werden.

Als Themata zu den einzuliefernden Arbeiten werden aufgegeben:

- 1) für das Examen pro venia concionandi:
 - a) in lateinischer Sprache: De reditu Christi secundum Pauli epistolas et apocalypsin,
 - b) in deutscher Sprache: Ueber die Nothlüge.
 - c) Text der deutschen Predigt: Luk. 5, 1—11,
 - d) der Text der estnischen Predigt bleibt der eigenen Wahl der Examinanden überlassen;
- 2) für das Examen pro ministerio:
 - a) in lateinischer Sprache: De descensu Christi ad inferos,
 - b) in deutscher Sprache: Die Nachtwirkung des Gebetes,
 - c) Text der deutschen Predigt: Marc. 10, 13—16,
 - d) für die estnische Predigt wird die Wahl des Textes den Examinanden überlassen.

Die Haupttheile der Predigten, sowie der Abhandlungen müssen in die Augen fallend bemerklich gemacht werden und jeder Arbeit ist die ihr zu Grunde liegende genaue Disposition beizulegen; auch müssen die Arbeiten paginirt sein.

Die beiden Abhandlungen, sowie die Predigten in duplo und die in § 138 des Kirchengesetzes (Art. 271 der Ausgabe von 18571) vorgeschriebenen Zeugnisse, nebst dem curriculo vitae in lateinischer Sprache, sind spätestens zum 15. October dieses Jahres dem Consistorio einzusenden. Die Herren Prediger werden aufgefordert, den sich etwa in ihren Kirchspielen aufhaltenden Kandidaten, welche sich zum Examen melden wollen, die Weisung zu ertheilen, den angegebenen Termin genau einzuhalten, sowie die obigen Bestimmungen in Betreff der Arbeiten zu beachten.

III. Vom General-Consistorium ist mittelst Befehls vom 12. April 1905, Nr. 671, dem Estländischen Consistorium in Eröffnung gebracht, — daß der Herr und Kaiser allergnädigst zu genehmigen geruht hat, die Allerhöchsten Befehle vom 11. Februar 1888, v. 7. März und 27. Juni 1902, betreffend Schließung der Privat-Andachtsversammlungen im Flecken Leal und in den Grenzen des Kirchspiels St. Michaelis aufzuheben.

IV. Das General-Consistorium hat dem Estländischen Consistorio am 11. April c., sub Nr. 571 eröffnet, daß dasselbe, in Uebereinstimmung mit der Majorität sämmtlicher Consistorial-Gutachten, es für zulässig erachtet, daß die Beicht-handlung, statt vor dem Gloria patri, auch unmittelbar vor der Abendmahls-
handlung, in den Gottesdienst selbst, eingestellt werden kann.

V. Das General-Consistorium hat dem Estländischen-Consistorio am 16. März a. c., Nr. 451, mitgetheilt, daß der Herr Minister des Innern als eine nicht im Gesetz vorgesehene und unnütze Einschränkung des religiösen Lebens die Anordnung aus dem Jahre 1891 aufgehoben hat, daß die Evangel.-Luth. Consistorien, bei Unterlegungen an das Ministerium, betreffs Ertheilung der Genehmigung zur Taufe

von Hebräern, welche außerhalb des jüdischen An siedelungsrayons wohnen, Bescheinigungen der örtlichen Polizei über das Aufenthaltsrecht der Bittsteller in der resp. Ortschaft vorzustellen haben.

VI. Gleichfalls hat der Herr Minister laut Eröffnung des General-Consistoriums, v. 16. März a. c., Nr. 463, das Verbot, betreffend Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes seitens evangelisch-lutherischer Prediger unter freiem Himmel und in nicht zu diesem Zweck bestimmten Lokalen, — aufgehoben als eine im Gesetz nicht festgesetzte Einschränkung des religiösen Lebens der Personen Evangel.-Lutherischen Bekenntnisses. — Zugleich wurde aber hinzugefügt, daß über Abhaltung von Gottesdiensten unter freiem Himmel die Pastoren verpflichtet seien, die örtliche Polizei rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, behufs Ergreifung von Maßregeln zur Wahrung der Ordnung beim Gottesdienst.

VII. Gleichfalls hat der Herr Minister, laut Eröffnung des General-Consistoriums, vom 12. März a. c., Nr. 411, das Verbot der Abhaltung von Missionsfesten und Kollekten zum Besten der protestantischen Mission aufgehoben, als nicht im Gesetz vorgesehen und unnütze Einschränkung des religiösen Lebens der Pastoren Evangel.-Luther. Bekenntnisses. — Dagegen bleibe das Verbot von Kollekten zum Besten der Verbreitung der protestantischen Bekenntnisse in den Grenzen Rußlands, in gesetzlicher Kraft.

VIII. Das General-Consistorium bringt dem Estländ. Consistorio sub Nr. 352, v. 3. März a. c., in Eröffnung, daß Seine Majestät am 23. Januar a. c. zu befehlen geruht hat, den Kommandirenden der Truppen der Militärbezirke das Recht zu gewähren, die Untermilitärs evangel.-luth. Confession von den gewöhnlichen Dienstübungen zu befreien, behufs Theilnahme derselben an den Gottesdiensten: 1) am Bußtag, 2) am Johannistage (24. Juni) und am Reformationstage (Ende Oktober).

IX. Das General-Consistorium hat dem Estländ. Consistorium sub Nr. 284, am 21. Februar a. c., eine Copie des Erlasses des Ministerii des Innern v. 5. Februar a. c. zugefertigt, dem zufolge den Evangel.-Luth. Predigern vorgeschrieben wird, ihren im Auslande eine Ehe einzugehen beabsichtigenden Gemeindegliedern, auf deren Bitte, Zeugniß darüber auszustellen, daß keine gesetzlichen Hindernisse zur Ehe derselben, mit der von ihnen bezeichneten Person vorliegen, und sich nicht mit der Ausstellung von Aufgebotscheinen zu begnügen.

X. Das General-Consistorium hat, sub Nr. 1919, am 23. November 1904, auf eine Unterlegung des Estländ. Consistoriums, daß Taubstumme, die keine Taubstummenanstalt besucht haben und nach den Anforderungen des Kirchengesetzes (§ 385) nicht haben confirmirt werden können, doch getraut würden und zu dem Zwecke dem Art. 317 des Kirchengesetzes eine entsprechende Ergänzung hinzugefügt werde, — verfügt, solchem Gesuch keinen Fortgang zu geben und darüber sämmtlichen ihm unterstellten Consistorien Eröffnung zu machen, mit dem Auftrage, es den Predigern an's Herz zu legen, mit allem Ernst dahin zu wirken, daß womöglich alle bildungsfähigen Taubstummen Anstaltsunterricht erhielten.

XI. Das General-Consistorium hat, sub Nr. 2223, v. 27. December 1904, in gegebener Veranlassung, es für erforderlich erachtet, sämmtliche Consistorien zur Nachachtung darauf hinzuweisen, daß, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die Anstellung selbstständiger Pastor-Adjunkten unzulässig ist und daß daher, falls die Theilung überaus großer, die Kräfte eines Predigers übersteigender Kirchspiele erforderlich erscheint, solches nur in der durch Art. 553, p. 22 des Kirchengesetzes vorgesehenen Ordnung herbeigeführt werden kann.

XII. Das General-Consistorium hat, sub Nr. 1988, v. 27. November 1904, dem Estländ. Consistorio in Eröffnung gebracht, daß, gemäß Mittheilung des Curators des Rigaschen Lehrbezirks v. 17. November 1904, der von dem Pastor an der St. Petri-Kirche zu St. Petersburg, Oberconsistorialrath Kentmann, herausgegebene estnische Katechismus: „Õndsja Lutteruse wäikene katekismus seletustega“ zum Gebrauch in denjenigen niederen Lehranstalten, in denen die estnische Sprache gelehrt wird, zugelassen ist.

XIII. Zu Assessoren des Estländischen Consistoriums sind für das triennium 1905/1908 vom Hr. Minister des Innern bestätigt worden: 1) der Hausgeistliche der Diakonissenanstalt in Reval, Pastor Conrad Bergwitz und 2) der Auskultant in der Estländischen Ritterschafts-Kanzellei, Gouvernements-Secretair Georg Baron Wrangell.

XIV. Die Candidaten Friedrich Kentmann und Johannes Brasche haben das Examen pro venia concionandi und pro ministerio vor dem Estländischen Consistorio während der Frühjahrsjuridik dieses Jahres absolvirt.

XV. Die diesjährige Predigersynode wird nach der Bestimmung des Hrn General-Superintendenten am 8. Juni c. ihren Anfang nehmen. — Die Predigt hat sich der Herr General-Superintendent vorbehalten.

XVI. Am 12. December 1904 fand in der Ritter- und Domkirche die feierliche Introduction des Estländischen Herrn General-Superintendenten Daniel Lemm statt.

XVII. Am 31. October 1904 wurde Pastor Victor Speer in Turgel introducirt.

XVIII. Am 6. Januar a. c. ist Pastor Ernst Jäsche-Hanehl als Prediger und Seelsorger auf den Kriegsschauplatz nach Ost-Asien gegangen.

XIX. Am 25. Januar a. c. verstarb Pastor Alfred Christoph von St. Johannis in Harrien.

XX. Das Estländische Consistorium fühlt sich gedrungen, in seinem gegenwärtigen Circulair an die Pastoren Estlands auch der welt- und kirchengeschichtlich bedeutungsvollen Thatsache zu gedenken, die in dem Erlaß Sr. Majestät v. 17. April d. J., betreffs der Glaubensduldung, vorliegt.

Der lebhaften Freude über die Lösung drückender geistlicher Fesseln hat das Consistorium darin Ausdruck gegeben, daß es Ein Erlauchtes General-Consistorium gebeten, — auch im Namen des Estländischen Consistoriums Sr. Majestät ehrerbietigen Dank zu sagen.

Das Consistorium lebt zugleich der Hoffnung, daß Gott, der Herr es uns in Gnaden schenken werde, daß bald auch die noch vorhandenen Bande sich lösen und unsre Evangel.-lutherische Kirche in Rußland sich voller Glaubensfreiheit werde erfreuen können. — Wir wollen auch die in dieser Beziehung noch ausstehende wichtige Arbeit der Kommission des Minister-Comités mit treuer Fürbitte begleiten. — Wir können es uns aber zugleich nicht verhehlen, daß gerade für unsre evangelisch-lutherische Kirche sich auch verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben aus der nun vorliegenden Situation ergeben. — Dem bereits begonnenen Andrang solcher Personen gegenüber, welche zu Gliedern der Evangelisch-lutherischen Kirche aufgenommen zu werden begehren, werden die Pastoren viel Liebe und Weisheit bedürfen und zu mancher außergewöhnlichen Arbeitsleistung bereit sein müssen, um einerseits begründeten Wünschen zu entsprechen, andererseits die aus äußerlichen Gründen und ohne geistliche Nöthigung den Konfessionswechsel Beanspruchenden zurückzuhalten. — Beides, das rechte seelsorgerische Entgegenkommen, wie klare, feste und dennoch unentwegt freundliche Stellungnahme, wo eine Abweisung der betreffenden Wünsche, um der Wahrheit willen nothwendig ist, — muß vorhanden sein, damit unsre Kirche und ihre Vertreter, vor Gott und Menschen, sich ein gutes Gewissen bewahren.

Zugleich fordert das Estländ. Consistorium die Herrn Pastoren auf, bis zur gesetzlichen Klarstellung des Modus der Verwirklichung der Kaiserlichen Proklamation, sich vor übereilem Vorgehen zu hüten.

Landrath G. Graf Igelstrom,
Präsident des Estl. Ev.-Luth. Consistorium.

D. Lemm, Vice-Präsident.

G. Bergwitz, Ass. Consist.

J. Rinne, Ass. Consist.

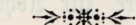
G. Wrangell, Ass. Consist.

Suedt, Secr.

M. d. J.

Ehstländisches
Evangelisch-Lutherisches
Consistorium.

An



Reval, Dom,
den 12. Mai 1903.

N^o. 634.

den Herrn Pastor zu Weissenstein in
H. Annen.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Russen, theilt das Ehstländische Evangelisch-Lutherische Consistorium nach beendigter Frühjahrs-Juridik Nachstehendes den Herren Predigern zur Kenntniß und Nachachtung mit:

I. Die in diesem Jahre zu haltende Prediger-Synode wird nach der Bestimmung des Herrn General-Superintendenten am 11. Juni a. c. ihren Anfang nehmen. Das anwesende Ministerium hat sich am genannten Tage Morgens vor 10 Uhr im Oberpastorate zu versammeln, um sich von dort aus in Procession in die Ritter- und Dom-Kirche zu begeben. Die Bestimmung darüber, wer an diesem Tage die Predigt halten wird, behält sich der Herr General-Superintendent vor. Die Paraphrase über Artikel XVIII. de libero arbitrio wird Pastor H. Paucker-Joachimsthal halten.

II. Die nächste Herbst-Juridik des Ehstländischen Consistorii wird am 18. November a. c. beginnen.

III. Das Examen pro venia concionandi, sowie das pro ministerio, wird während der Juridik an den vom Herrn General-Superintendenten angeetzten Tage abgehalten werden. Als Themata zu den einzuliefernden Arbeiten werden aufgegeben:

1. Für das Examen pro venia concionandi:

- a. in lateinischer Sprache: Quae servi forma sit, quam Christus Jesus accepit. (Philipp. 2, 7.)
- b. in deutscher Sprache: Über die Stellung, welche der Christ zu den natürlichen Ordnungen des Lebens (Beruf, Familie, Staat) einnimmt.
- c. Text der deutschen Predigt: Joh. 4, 39—42.
- d. der Text der ehstnischen Predigt bleibt der eigenen Wahl der Examinanden überlassen.

2. Für das Examen pro ministerio:

- a. in lateinischer Sprache: De Christi morte expiatoria.
- b. in deutscher Sprache: Über den Zusammenhang der Lehrentwicklung bei Athanasius, Augustin und Martin Luther.
- c. Text der deutschen Predigt: Hebr. 10, 19—31.
- d. der Text der ehstnischen Predigt bleibt der eigenen Wahl der Examinanden überlassen.

Die Haupttheile der Predigten, sowie der Abhandlungen, müssen in die Augen fallend bemerklich gemacht werden, und jeder Arbeit ist die ihr zu Grunde liegende genaue Disposition beizulegen; auch müssen die Arbeiten paginiert sein. Die beiden Abhandlungen, sowie die Predigten in duplo und die in § 389 des Kirchengesetzes, Ausgabe vom Jahre 1896 (Art. 271 des Kirchengesetzes der Ausgabe vom Jahre 1857) vorgeschriebenen Zeugnisse nebst curriculum vitae in lateinischer Sprache sind spätestens bis zum 17. October c. dem Consistorio einzusenden. Die Herren Prediger werden aufgefordert, den sich etwa in ihren Kirchspielen aufhaltenden Candidaten, welche sich zum Examen melden wollen, die Weisung zu ertheilen, den angegebenen Termin genau einzuhalten, sowie die obigen Bestimmungen in Betreff der Arbeiten genau zu beachten.

IV. Unter dem 6. Februar 1903 sub N^o 563 hat der Herr ehstländische Gouverneur an das ehstländische Consistorium ein Schreiben gerichtet, in welchem er dasselbe auffordert, in Zukunft keine Collecten für die Mission zuzulassen, ohne daß in jedem einzelnen Fall dieselbe gestattet worden, auf Grundlage des Circulars des Herrn Ministers des Inneren vom 30. December 1889.

In diesem Circular ist in Betreff Geldsammlungen für die ausländische Mission vorgeschrieben: daß dieselben nur mit Genehmigung der resp. Gouverneure auf Ansuchen der örtlichen Consistorien gestattet werden, wobei jedesmal der Gouverneur von dem Betrage der gesammelten und abgeforderten Geldsummen in Kenntniß zu setzen ist. Da im ehstländischen Consistorialbezirk wohl ausnahmslos am 6. Januar das Missionsfest gefeiert wird, erhalten hiemit sämtliche Prediger, welche an diesem Tage eine Collecte zum Besten der Mission zu halten beabsichtigen,

den Auftrag bis zum 1. September a. c. das betreffende Gesuch des Kirchenconvents an das ehstländische Consistorium zu richten, daß von diesem um die Erlaubniß zum Collectiren in der resp. Kirche beim Gouverneur nachgesucht werde und dann nach stattgehabter Collecte unverzüglich über den Ertrag derselben wiederum an das ehstländische Consistorium zu berichten.

V. Das Evangelisch-Lutherische General-Consistorium hat in seinem Befehl vom 10. März a. c. sub № 459 diesem Consistorio eröffnet, es sei zu seiner Kenntniß gelangt, daß an mehreren Orten Missionare zur Abhaltung von Missionsvorträgen zugelassen worden ohne daß vom General-Consistorio die Erwirkung der in Anlehnung an § 402 des Kirchengesetzes (Ausg. 1896) dazu erforderlichen ministeriellen Genehmigung erbeten worden. Es schreibt in dieser Veranlassung das General-Consistorium vor, es möge von den Consistorien dafür Sorge getragen werden, daß in Zukunft Missionare zur Abhaltung von Vorträgen nur nach erlangter obrigkeitlicher Genehmigung zugelassen werden.

VI. Es hat sich der Pastor Keller zu Tomsk-Barnaui am 4. September 1901 sub № 306 an das ehstländische Consistorium mit der Bitte gewandt, es möge ihm von dem, die im Revalschen Gefängniß befindlichen Lutheraner geistlich bedienenden Pastor eine Notiz über die angeblich im Jahr 1897 vollzogene Trauung des nunmehr nach Tomsk deportirten Alexander Mode mit Elisabeth Kodes zugesandt werden. Da die Trauung dieses Paares in dem Kirchenbuch des Gefängnißpredigers nicht verzeichnet ist, erhalten hiemit die sämmtlichen Prediger des Consistorial-Bezirks den Auftrag, in ihren Trauungsregistern aus der 2-ten Hälfte der 90-er Jahre des vorigen Jahrhunderts Nachforschung anzustellen, ob die Trauung des Alexander Mode mit Elisabeth Kodes sich irgendwo verzeichnet findet, und darüber an das Ehstländische Consistorium zu berichten.

VII. Im Personalstatus des Ehstländischen geistlichen Ministeriums haben folgende Veränderungen stattgefunden:
Der Propst in Jerweu, Pastor zu St. Johannis, Ferdinand Gebhardt, starb am 23. November 1902.

Der Cand. min. Arvid Rosenstein wurde am 18. November 1902 zum ehstländischen Pfarrvicar gewählt, als solcher am 1. December a. p. ordinirt, und am 1. Mai a. c. als Pastor zu St. Johannis in Jerwen bestätigt.

Pastor Wilh. Pezold zu Veal wurde als Propst der Landwief bestätigt durch Predloshenie des Ministers des Innern Nr. 5950 vom 29. November 1902.

Pastor Paul Plath zu Keinis wurde als Propst der Inselwief bestätigt durch Predloshenie des Ministers des Innern Nr. 6266 vom 14. December 1902.

Der Pastor Alexander Siegfried wurde durch das Ehstländische Consistorium am 23. November zum Pastor-vic. für St. Matthias ernannt.

Am 22. März a. c. starb in Jörden der Propst von Ostharrien Carl Hasselblatt.

Am 17. April a. c. wurde der Pastor Arvid Brasche als pastor-adj. an der Heiligen-Geist-Kirche, und als pastor-vic. für Goldenbeck entlassen, sowie als Pastor zu Goldenbeck bestätigt.

Der Pastor C. Hall zu Weißenstein wurde als Propst in Jerwen bestätigt durch Predloshenie des Ministers des Innern vom 28. März a. c. sub Nr. 1626.

Der Pastor Eduard Bemann wurde am 17. April a. c. aus dem Ehstländischen Consistorial-Bezirk entlassen.

Landrath: **E. Graf Igelstrom,**

Präsident des Ehstländischen Consistoriums.

H. v. Suetz, Secretair.

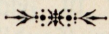
M. d. J.

Ehstländisches

An

Evangelisch-Lutherisches

Consistorium.



Reval, Dom,

den // October 1899.

N^o. 1426.

Herrn Pastor zu Weissenstein in A. Annen.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen, theilt das Ehstländische Evangelisch-Lutherische Consistorium nach beendigter Herbst-Juridik sämtlichen Herren Predigern dieses Consistorial-Bezirks Nachstehendes zur Kenntniß und Nachachtung mit:

I. Die nächste Frühjahrs-Juridik dieses Consistoriums wird am 27. April 1900 beginnen.

II. Das Examen pro venia concionandi, sowie das pro ministerio wird während der Juridik an den vom General-Superintendenten anzusehenden Tagen abgehalten werden.

Als Themata zu den einzuliefernden Arbeiten werden aufgegeben.

1) Für das Examen pro venia concionandi:

- a. in lateinischer Sprache: Quam ob rem nemo, nisi justificatus, sanctificari possit?
- b. in deutscher Sprache: die Stellung des Christen zur Welt, nach 1. Thim. 4, 4—5 und 1. Joh. 2, 15.
- c. Text der deutschen Predigt: Phil. I.: 20—26.
- d. der Text der ehstnischen Predigt bleibt der eignen Wahl der Examinanden überlassen.

2) Für das Examen pro ministerio:

- a. in lateinischer Sprache: de perfecto Christi sacrificio,
- b. in deutscher Sprache: das VII. Gebot mit Berücksichtigung der socialen Frage.
- c. Text der deutschen Predigt: Evang. Joh. 7, 17.
- d. der Text der ehstnischen Predigt bleibt der eignen Wahl der Examinanden überlassen.

Die Haupttheile der Predigten, sowie der Abhandlungen, müssen in die Augen fallend bemerklich gemacht werden, und jeder Arbeit ist die ihr zu Grunde liegende genaue Disposition beizulegen; auch müssen die Arbeiten paginirt sein. Die beiden Abhandlungen, sowie die Predigten in duplo und die in § 389 des Kirchengesetzes, Ausgabe von 1896 (Art. 271 der Ausgabe von 1857), vorgeschriebenen Zeugnisse nebst dem curriculum vitae in lateinischer Sprache sind spätestens bis zum 29. März 1900 dem Consistorio einzusenden.

Die Herren Prediger werden aufgefordert, den sich etwa in ihren Kirchspielen aufhaltenden Candidaten, welche sich zum Examen melden wollen, die Weisung zu ertheilen, den angegebenen Termin genau einzuhalten, sowie die obigen Bestimmungen in Betreff der Arbeiten genau zu beachten.

III. Auf Befehl des General-Consistoriums vom 24. Juni a. c. sub. Nr. 1186 theilt das Consistorium den Herren Predigern mit, daß das Ministerium des Volks-Aufklärung entschieden hat, daß seitens der Kuratoren der Lehrbezirke ohne Vorwissen der Evangelisch-Lutherischen Consistorien kein Evangelisch-Lutherischer Religionslehrer an den Gymnasien, Progyrnasien und Realschulen angestellt werden darf.

IV. Mittelfst Allerhöchsten Befehls im Ressort des Ministeriums des Innern vom 24. Juni a. c. ist der frühere ältere Secretair der Ehstländischen Ritterschaft und weltlicher Beisitzer des Ehstländischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums C. Graf Igelström zum Präsidenten dieses Consistoriums ernannt worden.

V. Zu Predigttexten für das Todtenfest dieses Jahres erhalten die Herren Prediger folgende Texte zur Auswahl:

Psalm 90, 1—13 (4. Mose 14, 36).

Ev. Johannis 10, 27—29.

Röm. 5, 1. 2.

1. Johann. 3, 2. 3.

Offenb. Joh. 2, 8—11.

VI. Diejenigen Herren Prediger, die bisher ihr Exemplar der ministeriell bestätigten Vorschriften des Evang. = Lutherischen General = Consistoriums, betreffend die Führung der Kirchenbücher in russischer Sprache, noch nicht bezahlt haben, werden aufgefordert, den Preis für dasselbe mit 1 Rbl. baldmöglichst diesem Consistorio zuzusenden.

VII. Im Personalstatus des Ehfländischen geistlichen Ministerii haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Introducirt sind: am 23. Mai a. c. der Cand. Maximilian von Busch als Pastor in Fickel, und der Pastor = Vikar William Jucum am 18. Juli a. c. als Pastor in Baltischport. Der Candidat Eduard Frese wurde am 4. Juli a. c. zum Ehfländischen Pastor = Vikar ordinirt. Die Candidaten Eduard Maafs, Wilhelm Treuer und Arnold Frischfeldt haben das Examen pro venia concionandi und pro ministerio bestanden.

G. Graf Igelstrom,
Praeses Consistorii.

Sueck, Secr.

M. d. I.

Ehstländisches
Evang. - Lutherisches
Consistorium.

Reval, Dom,

den 3. December 1899.

№ 1792.

An
Herrn Pastor Kall zu Weissenstein.

2. Im. Hofverordnungen werden
vermittelst von dem Estländischen
Evangelisch-Lutherischen Consistorio ange-
fordert, das befolgerte Manuskript, Kate-
chismus Kufimisches, wölja andned M. Kraut,
nachdem demselben verschiede Sie Drucker-
laubniss erteilt worden ist, bestehen
Otto Luck's Katechesen über die fünf Säng-
stünde des kleinen Katechismus Dr. Mar-
tin Luthers, welche dem obigen Manu-
script beigefügt waren, dem Herrn M.
Kraut in Weissenstein eingesandt sind
ihm hierbei zu eröffnen, daß er an Langell-
gebühren 80 Lg. sich selbst zu entrichten hat.

Göttlicher Besit eingeschlossen!

L. Hirschelmann, Gen. Sec.
Niemäser

L. v. H. H. H.

M. d. I.

Ehstländisches

Evang. - Lutherisches

Consistorium.

Reval, Dom,

den 5. November 1899.

N^o 1587.

An

den Herrn Pastor zu Weissenstein
im A. Aonen.

Zufolge Befehls Eines Kaiserlichen Evangelisch-Lutherischen General-Consistorii vom 28. October c. N^o 1891 wird von dem Ehstländischen Consistorio den ihm unterstellten Herren Predigern zur Erfüllung hiermit eröffnet, daß laut Bredloschenie des Herrn Dirigirenden des Ministerii des Innern vom 23. October c. N^o 5327 der Geburts- und Namenstag Seiner Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers Großfürsten Michael Alexandrowitsch am 22. November c. in allen lutherischen Kirchen des Ehstländischen Consistorialbezirks zu feiern ist.

Göttlicher Obhut empfohlen.

G. Graf Igelstrom,

Praes. Cons.

Sneck, Secretair.

Der Verwaltungsrat

der

Estländischen

Blindenanstalt.

Reval,

den 31. Januar 1900.

No. 4.

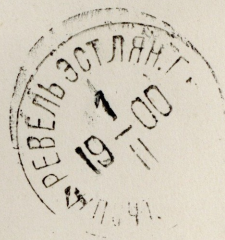
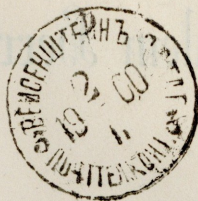
Sr. Hochwohlerwürden

dem Herrn Pastor zu St. Aunen, Weissenstein.

In der Voraussetzung, daß Ew. Hochwohlerwürden dem Werk der Blindenfürsorge geneigtes Interesse entgegen bringen, beehrt sich der Verwaltungsrat der Estländischen Blindenanstalt in Reval, Sie um die Freundlichkeit zu ersuchen, mittelst Ausfüllens des anhängenden Schemas, der Blindenanstalt aufgeben zu wollen, wieviel Blinde und Personen, die dermaßen schwachichtig sind, daß sie nicht zu lesen und zu schreiben vermögen, in den Grenzen des betr. Kirchspiels vorhanden sind, mit Angabe ihrer Namen, des Wohnorts (nach Woloßt, Gutsbezirk und erforderlichenfalls auch nach Dorf und Gehöft) und ihres Alters, wobei es speziell wünschenswert ist, besonders genaue Angaben in betreff der Blinden und hochgradig Schwachichtigen zu erhalten, die im Alter bis zu 35 Jahren stehen. Sollten jedoch im betr. Kirchspiel gar keine Blinden resp. hochgradig Schwachichtige vorhanden sein, so bittet der Verwaltungsrat, das anhängende Schema gefälligst mit einem dem entsprechenden Vermerk zu versehen und zurückzusenden.

Praeses des Verwaltungsrats G. Zoega von Mantuffel.

Secretair S. von Sivers.



S. T.

An den Herrn Pastor

zu

S. Aunen

Weissenstein

Vom Verwaltungsrat der
Estländischen Blindenanstalt in Reval.

N^o 4.



M. d. I.

Ehstländisches
Evang. - Lutherisches
Consistorium.

Reval, Dom,

den 16. Februar 1900.

N^o 230.

An

den Herrn Pastor zu Weissenstein
i. A. Arnen.

1. Zufolge Befehls Eines Kaiserlichen Evangelisch-Lutherischen General-Consistorii d. d. 25. Januar c. N^o 451 übersendet das Ehstländische Consistorium den H. H. Predigern behufs Erfüllung beiliegend in deutschem Translate die vom Herrn Gehülften des Ministers des Innern bestätigte Tabelle der hohen Staatsfeste, welche in den Evangelisch-Lutherischen Kirchen im Jahre 1900, außer den im Art. 260 des Kirchengesetzes, Ausgabe 1896, namhaft gemachten Kirchenfesten, zu feiern sind.

2. Das Consistorium übersendet hierbei den Herren Predigern die beiliegende Bußvermahnung, welche am Sonntag vor Bußtag, Dom. Invoc., den 27. Februar 1900, der Gemeinde von der Kanzel zu verlesen ist, und folgende Predigttexte für den Bußtag zur Auswahl:

Psalm 50, 15—22.

Jesaja 1, 18.

Hesekiel 33, 11. 12.

Matthäi 7, 13. 14.

Matthäi 23. 25—28.

1. Johannis 1, 8—10.

3. Mittelft Schreibens vom 28. December a. pr. N^o 2357 hat das Central-Comité der

Herrn Pastor

Evangelisch-Lutherischen Unterstützungscasse, um diesbezüglich aufgetauchten Zweifeln und etwaigen Mißverständnissen entgegenzutreten, hierher mitgetheilt, daß es das erbetene statistische Material über die kirchlichen Verhältnisse der Gemeinden sämmtlicher Consistorialbezirke nur zu seiner eigenen Informirung, und nicht zur Veröffentlichung durch den Druck, zu benutzen beabsichtigt, was den H. H. Predigern hiermit zur Kenntnißnahme eröffnet wird.

Göttlicher Obhut empfohlen!

J. Hörschelmann, Gen.=Sup.
Vice=Præsies.

Sueck, Secr.

Bestätigte 12. Januar 1900.

Für den Verweser des Ministeriums des Innern, Minister-Gehülfe (unterzeichnet) Fürst A. Dolenstyn.

T a b e l l e

der Festtage, welche in den lutherischen Kirchen Rußlands außer den im Reichsgesetze Bd. XI Th. 1 Art. 260 (Ustav der fremden Confessionen), Ausgabe v. J. 1896, vorgeschriebenen Kirchenfesten im Jahr 1900 zu feiern sind.

- April 23. Namensfest Ihrer Kaiserlichen Majestät, der Kaiserin Alexandra Feodorowna.
Mai 6. Geburtsfest Seiner Kaiserlichen Majestät des Herrn und Kaisers Nicolai Alexandrowitsch.
Mai 14. Krönungsfest Seiner Kaiserlichen Majestät des Herrn und Kaisers Nicolai Alexandrowitsch und Seiner Gemahlin, Ihrer Kaiserlichen Majestät der Kaiserin Alexandra Feodorowna.
Mai 25. Geburtsfest Ihrer Kaiserlichen Majestät der Kaiserin Alexandra Feodorowna.
Juli 22. Namensfest Ihrer Kaiserlichen Majestät der Kaiserin Maria Feodorowna.
October 21. Thronbesteigung Seiner Kaiserlichen Majestät des Herrn und Kaisers Nicolai Alexandrowitsch.
November 14. Geburtsfest Ihrer Kaiserlichen Majestät der Kaiserin Maria Feodorowna.
November 22. Geburts- und Namensfest Seiner Kaiserlichen Hoheit, des Thronfolgers und Großfürsten Michail Alexandrowitsch.
December 6. Namensfest Seiner Kaiserlichen Majestät des Herrn und Kaisers Nicolai Alexandrowitsch.

Director des Departements der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen
(unterzeichnet) Mosolow.

Abtheilungschef (contrasignirt) J. Platonikow.

(unterzeichnet) Richtig: Abtheilungschef J. Platonikow.

(unterzeichnet) Verificirt: Tischvorsteher A. Mesedjew.

(unterzeichnet) Richtig: A. Heinke.

In fidem translati: Hueck, Secr.

Verwaltungsrat

der

Estländischen Anstalt

zur Erziehung

blinder Kinder .

N^o: 27

Reval, d. 20 April 1900.

zur Beförderung
J. Pastor zu Wessenerstr. in St. Annen.

Zurken der Verwaltungsrat den
Eingang Ihres Bescheides vom 11. d. M.
nach Anlage inwieweit befähigt, gestattet
es sich, Ihnen mitzutheilen, dass die
Fests im Werk gestützte Augen in
Linn der Genack verfolgten infr. char Lehrer
zu ermitteln, um denselben die Wohlfahrt
der Blindensorge günstig werden zu
lassen. Die Frage der Genack wird
mir deshalb in der bezüglichen Anfrage
nicht erwähnt, weil diesfalls mit Bezug
auf Sie einen Augenarzt aufzufinden war
zu kaum.

Es ist mir aus Ihrer Angabe er-

gibt, daß in den vier halbjährigen angekauften Rind-
jahren ein großer Verlust eingetreten ist, von
dem ein Teil in dem für den Winter in der
Lehranstalt vorgeschriebenen Altar (von 7-12 Jahren) ein
Teil in dem für Aufzucht für vorwiegend Leinwand-
sonderlichen Altar (von 17-40 Jahren) steht, so man es
sich wünscht, für die Unterbringung der Leinwand (sonst
bei Augen erblindet, resp. sehrgradig sehensschwach sind und
die Leinwand sich als unzulässig erweisen wird) - Sorge zu
tragen. In der Leinwand man sich bei der Unterbringung
der Leinwand Rinder in der Lehranstalt ins Auge zu
fassen. In der Anstalt sind j. J. mehrere Vaccinen-
von Typh. u. Paratyph. beträgt 100 Rbl jährlich,
kann aber wenig bemittelt werden, Arzeneien ganz
verlassen werden.

Der Verwaltungsrat gestattet sich daher, für die Unter-
bringung von Rindern zu sorgen, bei dem Altar resp.

Vorwissen über die in der Ausgabe genannten 6 kranken
Kinder dahin wirken zu wollen, daß für diese Kinder,
wofür nicht etwa die Schulcharität, (sonst Augenärzten)
augenärztlich constatirt ist, - der Aufhalt zu führen.

Entweder der Bedingungen der Aufweisung - wofür die
Nutzbarkeit für einen Augenarzt der Aufhalt constatirt
wird - wird sich nicht eine Vereinbarung er-
gäßen lassen. Falls die Jungfrauen sind im Fall
der Aufweisung herzubringen. -

Über Minuten betreffend die jährlichen Listen in
Ihrer Pflanzel wird der Verwaltungsrat an geeigneter
Stelle zu berichten bringen.

Königs Kriegsvorstand

Konstanz Dr. J. H. H. H.

An

die Herren Pröpste und Pastoren in Estland.

Die Herren Pröpste und Pastoren bitte ich, nachstehende Bußvermahnung am Sonntage vor dem Bußtag Dom. Invoc. den 15. Februar 1904, den Gemeinden von der Kanzel zu verlesen.

Reval, d. 2. Februar 1904.

J. Luthner,

Ass. Cons.

An die evangelisch-lutherischen Gemeinden Estlands.

Am nächsten Mittwoch halten wir mit der gesammten lutherischen Kirche Rußland's den jährlichen Bußtag. Wir begehen den Tag in diesem Jahre unter besonders ernsten Zeitumständen. Möchten alle Unterthanen des großen russischen Reiches die eindringliche göttliche Mahnung wohl verstehen, die an sie durch den im fernen Osten ausgebrochenen Krieg ergangen ist. Möchten auch wir in unseren Provinzen zu Herzen nehmen, was Gott uns durch diese schwere Heimsuchung sagen will. Er gebe uns, daß wir nicht nur im Kämmerlein jeder für sich, sondern auch gemeinsam in der Kirche uns demüthigen unter Seine gewaltige Hand.

Laßt uns einmüthig, wie es einem christlichen Volke geziemt, im Hause Gottes Seinem Worte unsere Herzen aufthun und zum Bußtage uns alle versammeln mit dem aufrichtigen Gebet, daß uns Gott eine tiefgehende Erkenntniß unserer Sünden schenken wolle, der Sünden vornehmlich, die in besonderer Weise unser Gemeindeleben schädigen. Gott hat unsere Kirche mit dem Schatze des Evangeliums von der freien Gnade gesegnet und betraut. Dies göttliche Zeugniß, das Zeugniß vom Kreuze Christi, ist in unserer Zeit von allen Seiten angegriffen. Es ist auch in vielen Kreisen unserer Gemeinden verächtlich geworden. Wir haben es wenig treu gehütet, wir haben uns von den mancherlei Winden trüglicher Lehre, die uns umwehen, hin- und hertreiben lassen. Diese Feindschaft gegen das Kreuz Christi ist die eine große Sünde unserer Zeit. Wir haben an ihr Theil gehabt. Wir wollen uns darüber strafen lassen. Die andere Hauptsünde unserer Tage ist die freventliche Mißachtung der göttlichen Ordnungen in Kirche, Staat und Haus. Auch in unseren lutherischen Gemeinden regt sich die Unbotmäßigkeit und Auflehnung gegen Obrigkeiten, Eltern, Herren, Lehrer in erschreckender Weise. Wir wollen uns strafen lassen auch wegen dieser Sünden von Gott. Wir wollen Ihn miteinander bitten, daß Er uns durch Sein Wort wahrhaftige Trauer über diese und alle die anderen vielen Schäden unseres Lebens schenke.

Den Demüthigen will Er Gnade geben. Die Opfer, die Ihm gefallen, sind ein geängsteter Geist; die geängsteten und zerschlagenen Herzen wird Er nicht verachten. Das Gebet der Gemeinde, das aus solchen Herzen zu Ihm aufsteigt, wird Er hören. Er wird uns Glauben an den gekreuzigten Heiland, Er wird uns in Ihm Licht, Rath, Trost, Erneuerung der Herzen schenken, Er wird uns Hilfe senden in den Kriegs- und anderen Nöthen, die uns betroffen haben. Er wird uns aus der schweren Zeit der Kriegsbedrängniß reichen Segen erwachsen lassen.

So wolle er denn die Glieder unserer Gemeinden, arme und reiche, vornehme und geringe, alte und junge mit ernster Erkenntniß der an unserem Gemeindeleben zehrenden Schäden zahlreich zur Feier des Bußtages in die Kirchen unseres Landes führen. „Des Herrn Auge siehet auf die, so Ihn fürchten, die auf Seine Güte hoffen.“ Amen.



Ewangeli-lutheruse usu kogudustele Gestimaal.

Gestulewal kesknädalal peame meie kõigi Wenemaa lutheruse usu kogudustega oma aastast palwe-päewa. Meie peame seda päewa sel aastal iseäralisel kurwal ajal. Peakswad kõik suure Weneriigialamad seda walju jumaliku manitsust diete mõistma, et kauge ida sõjasündmused ka meie maakondades südamesse jaakswad wõetud ja tuntud, mis Jumal selle raske karistuse läbi meile tahab ütelda. Tema andku meile, et meie mitte ainult oma kodu oma ette, waid ka ühes kogudusega kirikus endid tema wägewa käe alla alandaksime.

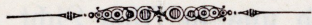
Tehkem ühel meelel, nagu õige kristliku rahwa kohus, Jumala kojast omad südamed õiglase palwega Tema sõnale lahti kui palwe-päewal kokku tuleme, et Jumal meile tõsist patutundmist armust anda wõiks, aga iseäranis neid pattusid aitaks tunda, mis meie koguduse elus meile kahju teewad. Jumal on meie kirikut ewangeliumi armu warandusega õnnistanud ja seda meie kätte usaldanud. Sellel jumaliku tunnistusel, tunnistusel Kristuse ristist, on meie ajal igalt poolt palju peale käimisi. See on ka paljudes meie koguduste piirides põlatawaks jaanud. Meie ei ole seda diete truuste hoidnud, meie oleme endid mõnesugustest õpetuste tuultest lastnud jenna ja tenna wintsutada. See wihawaen Kristuse risti wastu on üks meie aja suur patt. Meil on sellest osa olnud ja meie tahame endid sellepärast karistada lasta.

Teine pea patt meie päiwil on kirikus, riigis ja majas jumaliku seadumiste halwaks panemine. Ka meie lutheruse usulistest kogudustest liigub sõnakuulmise põlgaja ja wastupaneja waim ülemate, wanemate ja õpetajate wastu kohutawal wiisil. Meie tahame ennast lasta Jumalast karistada nende pattude pärast ja tahame Teda üheskõrs paluda, et Ta meile oma sõna läbi tõsist leinamist kingiks nende ja teiste pattude pärast meie elus.

Mandlikkudele annab Tema armu. Tema meelepäraline ohwer on rõhutatud waim, ja kes südame poolest rufuks peksetud, neid ei põlga Tema. Koguduse palwet, mis sarnastest südamestest Tema poole üles tõuseb, tahab Ta kuulda. Tema tahab meile kingida usku ristilöödud Õnnistegija sisse, igapäewast patuhahetsust ja ümberpöörumist Tema poole, walguist, nõuu, troosti ja südame uuendamist. Tema tahab ka meile abi sõja ja muude hädade wastu anda, mis meile walu teewad, Ta tahab lasta meid sõja wiletsuse jeeft wälja kiskuda.

Midaku Tema meie koguduse liikmeid: waeleid ja rikkaid, ülemaid ja alamaid, wanu ja noori tõsise alandusega meie koguduse elu külles näriwaid kahjusid äratundes rohkel arwul palwe-päewa pühitsemiseks meie maa kirikutesse minna.

Isjanda film waatab nende peale, kes Teda kardawad ja kes Tema halastuse peale loodawad. Amen.



Aufruf

des

Komitees des Evangelischen Feldlazarets an die Evangelischen in Rußland.

Die blutige Arbeit hat begonnen. In der Ferne stehen die treuen Söhne des Vaterlandes, um auf den Befehl Sr. Majestät des Kaisers für die Ehre und die Größe Rußlands Leib und Leben einzusetzen. Der Ernst der Zeiten ruft jeden an seinen Posten. Es gilt allen, ohne Säumen ihre Pflicht zu tun.

Auch wir Evangelische wollen nicht untätig zuschauen. Uns, die wir nicht in das Feld ziehen, ruft die Pflicht des Glaubens und der Liebe, die geschlagenen Wunden zu heilen.

Das Evangelische Feldlazarett hat bereits im Türkenkriege vor einem Vierteljahrhundert seine Tätigkeit entfaltet. Heute tritt es wieder an seine ernste Arbeit. Was die Väter einst geleistet, ist bekannt. Die Zeit soll auch die Söhne an ihrem Posten finden.

Es ist unser Plan, wieder ein Feldlazarett auszurüsten, das im Rücken der Armee den verwundeten und kranken Söhnen des Vaterlandes Hilfe und Heilung bringen möchte.

Es ergeht deshalb an die Evangelischen in ganz Rußland der Aufruf: „Helft uns diese Samariterarbeit hinter der Front zu leisten!“

Wir verhehlen uns nicht, daß die Arbeit bei der großen Entfernung eine überaus schwierige sein wird. Wir treten aber mit mutigem Vertrauen auf unseren Herrn Christus, den großen Samariter, ans Werk, und versehen uns zu der viel erprobten Opferwilligkeit der Evangelischen in Rußland, daß sie uns in dieser christlichen und vaterländischen Arbeit nicht im Stiche lassen wird.

Gaben (zunächst ausschließlich in Geld) werden von den unterzeichneten Komiteegliedern und in sämtlichen Pastoraten in jedem Betrage mit Dank entgegengenommen.

Weitere Mitteilungen erfolgen in kürzester Frist durch die Zeitungen, deren Redaktionen wir hierdurch um weiteste Verbreitung dieses Aufrufs bitten.

St. Petersburg, 31. Januar 1904.

Das Komitee des Evangelischen Feldlazarets.

Ausschuß:

Präsident: Wirkl. Geheimrat Leibchirurg Sr. Majestät **Dr. G. von Hirsch.**

Vizepräsident: Bischof **C. Freifeldt.**

R. Bang, Pastor **Dr. E. Gelderblom**, Pastor **R. Hasenjäger**, Chefredakteur **P. v. Hugelgen**, Professor **Dr. O. v. Petersen**, Generalsuperintendent **G. Pingoud**, Minister-Adlatus Geheimrat **P. v. Schwanebach**, Professor **Dr. G. Tiling**, Konsistorialpräsident **A. v. Veh**, Pastor **C. Walter.**

Komiteeglieder:

Direktor **A. Brock**, **Dr. F. Dombrowski**, Direktor **Dr. C. Frankenhäuser**, **Adolf Grube**, **G. Heyse**, **Dr. E. Hoerschelmann**, **Dr. K. Koch**, Direktor **J. v. Koenig**, **R. Krümmer**, **Dr. E. Masing**, Direktor **A. Nathing**, Kommerzienrat **E. Nobel**, Stallmeister **Baron Rausch v. Traubenberg**, Direktor **G. Schernikau**, **Dr. E. Schmitz**, **Dr. A. Selenkoff**, **Dr. J. Serck**, Geheimrat **Baron J. v. Herkül-Gyldenband**, **Dr. R. Wannach**
und die evangelischen Pastoren **St. Petersburgs.**

Gaben von auswärts nimmt in Empfang der Kassierer des Komitees: Herr **Rob. Bang**,
Вас. Остр., Тучкова наб., д. № 4.

M. d. I.

Ehstländisches
Evang. - Lutherisches
Consistorium.

An

Reval, Dom,

den 19. Februar 1904.

N^o 401.

den Herrn Pastor zu *Weissenstein* im
A. Annen.

1. Die örtliche Verwaltung der Ehstländischen Abtheilung der Gesellschaft des Rothen Kreuzes hat unter der Darlegung, daß es geboten erscheine auch die Landbevölkerung Ehstlands zur Collecte zum Besten eines für den Kriegsschauplay auszurichtenden Sanitäts-Train's heranzuziehen, sich an das Ehstländische Consistorium gewandt mit dem Ansuchen, die Pastore in Stadt und Land zu veranlassen, ihrerseits die Gemeinden an den Sonntagen zu Spenden für den genannten Zweck aufzufordern, solche bei sich entgegenzunehmen, und an das Consistorium gelangen zu lassen.

Indem das Ehstländische Consistorium solches hiermit den ihm unterstellten Pastoren mittheilt, und sie zur Veranstaltung von Sammlungen von Spenden für den angegebenen Zweck auffordert, ersucht es dieselben, die bei ihnen eingehenden Summen möglichst bald und in kurzen Zwischenräumen diesem Consistorium zu überjenden, welches dieselben sodann nach Maßgabe der Eingänge der örtlichen Verwaltung des Rothen Kreuzes zustellen wird.

2. Beiliegend überjendet das Ehstländische Consistorium den H. H. Predigern, mit Ausnahme derjenigen der Stadt Reval, je 2 Blanquette zu Schultabellen mit dem Auftrage, nach gehöriger Ausfüllung derselben ein Exemplar bei Bericht dem resp. Propst zum 1. Mai c. zuzujenden. Die H. H. Pröpfte wiederum werden bei Ueberjendung von weiteren 2 Blanquetten zu Schultabellen erjucht, sämtliche Tabellen und Berichte nebst ihrer General-Tabelle und ihrem General-Bericht spätestens zum 20. Mai c. Herrn Pastor Bruhns in Niski zuzuschicken.

Vand Rath **G. Graf Igelstrom,**

Präsident des Ehstl. Ev.-Luth. Conf.

M. v. Guetf, Secr.

M. d. I.

Ehstländisches

Evang. - Lutherisches

Consistorium.

An

Reval, Dom,

den 14. März 1904.

N^o 574.

den Herrn Pastor zu *Weissenstein*
im St. Anzen.

1. Das Ehstländische Consistorium bringt den Herren Pastoren zur Kenntniß, daß nachdem zu seinem Bedauern der Herr Vicepräsident dieses Consistoriums General-Superintendent Leopold Hörschelmann wegen zerrütteter Gesundheit sich genöthigt gesehen hat, um seinen Abschied von den genannten Aemtern einzukommen, und das Gesuch diesseits wo gehörig vorgestellt worden, nunmehr vom Evangelisch-Lutherischen General-Consistorio im Befehl vom 24. Februar c. N^o 333 hierher die Mittheilung gelangt ist, daß Seine Majestät der Herr und Kaiser am 12. Februar d. J. die erbetene Amtsentlassung Allerhöchst genehmigt hat.

2. Von dem Nord-Ewländischen Bezirks-Comité der Unterstützungscasse ist der Plan angeregt worden, einen ehstnisch redenden feldprediger auf den Kriegsschauplatz zu senden zur geistlichen Bedienung unserer deutsch und ehstnisch redenden Glaubensbrüder daselbst, sowie, falls die Mittel dazu ausreichen, wegen der Ausdehnung des Kriegsschauplatzes ihm einen tüchtigen Gehülfen, etwa einen bewährten Stadtmissionar, zu adjungiren. Die Mittel hofft man zum Theil aus der Unterstützungscasse zu erhalten, zum Theil durch Collecten in den lutherischen Kirchen zu beschaffen. Demzufolge und indem es die Ueberzeugung hat, daß dieser Plan überall in unseren lutherischen Gemeinden hochwillkommen geheißten werden

I b M

wird, ersucht das Ehstländische Consistorium die ihm unterstellten Herren Prediger in allen Gemeinden in Stadt und Land an einem Sonntage zwischen Palmsonntag und Quasimodogeniti d. J. in den Kirchen eine Collecte für den genannten Zweck zu veranstalten, und die eingegangenen Beiträge den resp. Pröpsten zuzusenden, welche dieselben sodann bei Bericht diesem Consistorio zuzuschicken haben.

5. Bezugnehmend auf § 27 und 47 des Protocolls der Ehstländischen Provinzialsynode von 1903 bringt das Ehstländische Consistorium den Herren Pastoren zur Kenntniß, daß die Anmeldungen zu dem Curfus über Fragen der Seelsorge, welcher auf Ansuchen der Synode von Herrn Pastor Hahn im Frühling d. J. gehalten werden soll und von ihm für die Woche zwischen Cantate und Rogate (also zwischen den 26. und 30. April) in Aussicht genommen ist, nunmehr nicht mehr an den Herrn General-Superintendenten Hörshelmann, sondern an Herrn Pastor Hahn an St. Olai direct zu richten sind und zwar wo möglich bis zum 31. März d. J.

Landrath E. Graf Igelstrom,

Präsident des Ehstl. Ev.-Luth. Conf.

Sneck, Secr.

M. d. I.

Ehstländisches
Evang. - Lutherisches
Consistorium.

An

Reval, Dom,

den 21. März 1904.

№ 697.

den Herrn Professor zu Weissenstein
in St. Annen.

1. Bei Zufertigung des nachstehenden Translats eines Circularerlasses des Ministeriums des Innern vom 1. December v. J. Nr. 6330, betreffend den Modus der Eintragung der außerehelichen Kinder in die Matrifbücher gemäß den Allerhöchst am 3. Juni 1902 bestätigten Regeln über die Verbesserung der Lage der außerehelich geborenen Kinder, beauftragt das Ehstländische Consistorium die ihm unterstellten H. E. H. E. Prediger, besagten Erlaß zur genauen Richtschnur und Erfüllung zu nehmen. Letzterer lautet in deutscher Uebersetzung wie folgt:

Durch Art. 132 der Allerhöchst am 3. Juni 1902 bestätigten Regeln über die Verbesserung der Lage der außerehelich geborenen Kinder ist in Abänderung des Art. 132 des Civilgesetzbuchs (Svod Bd. X Th. I) bestimmt worden, daß alle Kinder a) welche von einer Unverheiratheten geboren werden, b) welche im Ehebruch erzeugt worden und c) welche nach dem Tode des Gatten der Mutter, oder nach erfolgter Scheidung der Ehe, oder nachdem die Ehe für ungültig erklärt wurde, geboren werden, wenn vom Todestage des Gatten der Mutter, oder von der Scheidung der Ehe oder deren Ungültigkeitserklärung an bis zum Tage der Geburt des Kindes mehr als 306 Tage vergangen sind, — außereheliche zu nennen sind.

Zu Anbetracht dessen, daß in Grundlage des angeführten Allerhöchsten Befehls aus der in Kraft bestehenden Gesetzgebung die Bezeichnung von Kindern als unehelich geborener ausgeschlossen ist, und im Hinblick auf die im Ministerium eingehenden Gesuche um Nichtzulassung dieser Bezeichnung bei der Eintragung der Geburten in die Kirchenbücher, halte ich es für nöthig zur Richtschnur für die diese Bücher Führenden zu erklären, daß außereheliche Kinder in den Kirchenbüchern auf den Namen ihrer Mutter zu verzeichnen sind, und es dabei durchaus nicht gestattet ist, bei der Eintragung das Wort „unehelich geboren“ („незаконнорожденный“) zu brauchen.

Ebenso ist bei der Eintragung von Kindern, deren Eltern nicht ermittelt sind, in die Kirchenbücher, in der Rubrik der Eltern nur zu bemerken, daß die „Eltern unbekannt“ sind, ohne bei der Eintragung das Wort „unehelich geboren“ hinzuzufügen.

ord. 1/2
213.14

2. Auf Befehl des Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums beauftragt das Estländische Consistorium alle ihm unterstellten H. E. H. Pastore ungesäumt hierher genaue Daten darüber einzusenden: a) wie viel Scheine von einem jeden derselben im Lauf der Jahre 1901, 1902 und 1903 auf Grund der von ihnen geführten Kirchenbücher über die Getauften, Getrauten und Gestorbenen aufgestellt sind, und b) wie viele von diesen Scheinen in jedem der genannten Jahre (ev. falls genaue Angaben nicht möglich, annähernd) auf Grund des Stempelgesetzes ohne Erhebung einer Stempelgebühr erteilt sind.

Diese Daten müssen dem Estländischen Consistorium nicht später, als zum 15. April e. vorgelegt werden, und zwar in Form von Vorschlägen, in welche die obenerwähnten Daten für jedes Jahr getrennt, unter gesonderter Angabe der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, einzutragen sind.

J. Luther,

Ass. Conf.

Sueck, Sec.